

Vereinbarung

zwischen

dem Caritasverband für den Kreis Soest e.V.
als freiem Träger der Jugendhilfe
Osthofenstraße 35a
59494 Soest

und

der Stadt Lippstadt
als öffentlichem Träger der Jugendhilfe
Ostwall 1, 59555 Lippstadt

1. Gegenstand der Vereinbarung

Der Caritasverband für den Kreis Soest e.V. (im Folgenden Caritasverband genannt) leistet für die Stadt Lippstadt als Träger der öffentlichen Jugendhilfe **die Beratung, Unterstützung und Therapie von Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen aus Lippstadt, die Gewalt erfahren haben. Insbesondere richtet sich das Angebot an Opfer sexualisierter Gewalt**. Kinder, Jugendliche, junge Volljährige und Eltern können sich direkt an die Fachkraft der Beratungsstelle wenden

Die Aufgabe umfasst darüber hinaus die präventive Arbeit im Bereich Gewalt an Kindern und Jugendlichen mit dem Schwerpunkt sexualisierter Gewalt an Kindern

Die Präventionsarbeit soll sich sowohl auf Kinder und Jugendliche als auch auf Multiplikator/innen (Lehrer/innen, sozialpädagogischen Fachkräften u. a.) beziehen

Grundlage der Tätigkeit ist die als Anlage 1 beigefugte Leistungsbeschreibung

2. Zusammenarbeit und Hilfeplanverfahren

Der Caritasverband und die Stadt Lippstadt verpflichten sich zu einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit

Bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt verpflichtet sich die Beratungsstelle innerhalb einer Woche an einer Fallberatung im Kommunalen Sozialdienst teilzunehmen und eine fachliche Einschätzung abzugeben

Bei aktuellen Not- oder Konfliktsituationen ist die Leistung sofort zu erbringen

Wird im Rahmen des Hilfeplanverfahrens bei der Stadt über einen Antrag auf Hilfe zur Erziehung in Form einer Beratung, Unterstützung und Therapie im Bereich von Gewalterfahrungen entschieden, verpflichtet sich die Beratungsstelle, die im Hilfeplan festge-

legte Hilfe unverzüglich zu beginnen

Der Hilfeplan wird in der Regel federführend von der Beratungsstelle unter Beteiligung der Hilfesuchenden und gegebenenfalls anderen Fachdiensten aufgestellt, wenn die Hilfe voraussichtlich mehr als 10 Beratungseinheiten (eine Einheit = 45 Minuten) umfassen wird.

Stellt der Kommunale Sozialdienst der Stadt Lippstadt den Hilfeplan auf, wird die Beratungsstelle gemäß den Richtlinien zum Hilfeplanverfahren der Stadt Lippstadt einbezogen.

3. Personal- und Aufgabenwahrnehmung

Der Caritasverband beschäftigt eine hauptamtlich tätige Psychologin (Abschluss Diplom oder M.A.) mit einer wöchentlichen Arbeitszeit einer halben Vollzeitkraft (zurzeit 19,5 Stunden), die für die wahrzunehmende Aufgabe geeignet ist

4. Finanzierung

Die Stadt Lippstadt leistet einen Zuschuss in Höhe von 90 v H der Bruttopersonalkosten für eine Halbtagskraft (Vergütung / Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung / Zusatzversorgungskasse / Berufsgenossenschaft) nach Entgeltgruppe 13 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst oder vergleichbarer Tarife des Deutschen Caritasverbandes (AVR-Vergütungsgruppe II, Ziffer 12)

An Fortbildungskosten werden jährlich maximal 500,00 Euro übernommen.

Die entstehenden Sachkosten werden durch Zahlung einer jährlichen Pauschale in Höhe von 4 400,00 Euro abgedeckt. Dabei handelt es sich um die hälftige Sachkostenpauschale für einen Standard-Büroarbeitsplatz ohne aufwendige Spezialanwendungen laut des KGSt-Berichts „Kosten eines Arbeitsplatzes (Stand 2017/2018)“.

Der Zuschuss wird dem Caritasverband als pauschalierter Abschlag quartalsmäßig und zwar zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres im Voraus überwiesen.

5. Qualitätsentwicklung

Der Caritasverband legt der Stadt bis zum 31.03. eines jeden Jahres einen fachlichen Gesamtbericht und eine Statistik über die durchgeführten Gespräche, Therapien und Veranstaltungen vor

Analog zum Hilfeplanverfahren werden der Stadt Lippstadt in den Fällen, in denen die Stadt das Hilfeplanverfahren durchgeführt hat, drei Monate nach Aufnahme der Hilfe und anschließend halbjährlich schriftliche Berichte über die Entwicklung des Einzelfalles

zugeleitet

Es findet einmal jährlich ein Gespräch zur Qualitätsentwicklung statt. Der Caritasverband lädt dazu ein.

6. Kinderschutz

Die als Anlage 2 beigefügte Vereinbarung zum Verfahren nach § 8a SGB VIII - Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung und § 72a SGB VIII - Persönliche Eignung ist Teil dieser Vereinbarung.

7. Sozialdatenschutz

Der Caritasverband verpflichtet sich, für die ihm übermittelten, von ihm erhobenen, verarbeiteten und genutzten Sozialdaten das Sozialgeheimnis zu wahren und die Sozialdatenschutzvorschriften (§ 35 SGB I, §§ 62 – 68 SGB VIII) entsprechend anzuwenden. Der freie Träger gewährleistet, dass seine Beschäftigten über die Anforderungen des Sozialdatenschutzes unterrichtet sind und zur Einhaltung des Sozialdatenschutzes verpflichtet werden.

8. Weitere Vereinbarungen

Der Caritasverband teilt der Stadt Lippstadt zum 01.01.2019 namentlich mit, welche Mitarbeiterin mit der Aufgabenwahrnehmung beauftragt wird.

Der Träger unterrichtet die Stadt Lippstadt jeweils von personellen Veränderungen.

Der Caritasverband weist bis zum 31.03. eines jeden Jahres die Personal- und Fortbildungskosten des vorangegangenen Kalenderjahres mit Originalbelegen nach (Gehaltsbescheinigung, Rechnungen über Fortbildungsveranstaltungen etc.).

Die Stadt Lippstadt behält sich ein Prüfungsrecht für die Verwendung der im Rahmen dieser Vereinbarung geleisteten Zahlungen und des Aufgabenumfanges vor. Die Originalbelege müssen zur Prüfung bereitstehen. Der Träger hat die Belege 5 Jahre zur Prüfung bereitzuhalten und geforderte Auskünfte zu erteilen.

9. Dauer/Kündigung

Diese Vereinbarung gilt ab dem 01.01.2019.

Der Vertrag kann jeweils zum Ende eines Monats unter Einhaltung einer halbjährigen Frist gekündigt werden.

10. Schrifterfordernis und Salvatorische Klausel

Alle Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung einschließlich dieser Klausel bedürfen zu ihrer Wirksamkeit eines von den Parteien unterzeichneten Nachtrages

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ungültig sein, so betrifft dies nicht die Vereinbarung als Ganzes, sondern nur die betreffende Bestimmung. In einem solchen Fall ist die Vereinbarung ihrem Sinn und Zweck entsprechend auszulegen, wobei maßgebend ist, was die Parteien vereinbart hatten, wenn ihnen die Ungültigkeit einer Vereinbarungsbestimmung bekannt gewesen wäre

Lippstadt, den

Für den Träger

(Caritasverband Soest e.V.)

Für die Stadt Lippstadt

Beratungsstelle für Eltern, Jugendliche und Kinder · Steinstraße 9 · 59557 Lippstadt

**Anlage 1 der Vereinbarung über die Leistung
Beratung, Unterstützung und Therapie bei sexualisierter
Gewalt**

**Beratungsstelle für Eltern,
Jugendliche und Kinder**

Steinstraße 9
59557 Lippstadt

Telefon: 02941 / 5038

Telefax: 02941 / 729066

E-Mail: eb-lippstadt@caritas-soest.de

Internet: www.caritas-soest.de

Leistungs- und Qualitätsbeschreibung

1. Leistungsträger

Caritasverband für den Kreis Soest e.V., Osthofenstr. 35a, 59494 Soest

2. Ort der Leistungserbringung

Beratungsstelle für Eltern, Jugendliche und Kinder, Steinstraße 9, 59557 Lippstadt

3. Bezeichnung des Leistungsangebotes

Beratung, Unterstützung und Therapie von Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen aus Lippstadt, die Gewalt, insbesondere sexualisierte Gewalt erfahren haben oder davon bedroht sind. Das Angebot richtet sich auch Kinder, die übergreifig geworden sind.

Es handelt sich um eine Hilfe zur Erziehung gemäß § 28 SGB VIII (Erziehungsberatung).

4. Zielgruppe

Kinder, Jugendliche und junge Volljährige, die Gewalt erfahren haben oder davon bedroht sind, deren Eltern, weitere belastete Familienmitglieder sowie an Fachkräfte aus dem Bereich Jugendhilfe und Schule.

5. Ziele

Ziele der Arbeit sind

- einen Ort des Vertrauens zu schaffen
- eine zunehmende Stabilisierung des/der betroffenen Menschen zu erreichen
- die eigene Handlungskompetenz zurückzugewinnen
- wieder die Erfahrung von Selbstwertgefühl und Selbstwirksamkeit zu spüren
- ein erweitertes Wissen um die sexuelle Selbstbestimmung zu implementieren
- tradierte (sexualisierte) Gewalt in den Familien durch Information zu verringern

6. Leistungsumfang

Die Arbeit der psychologischen Fachkraft (Diplom-Psychologin/M Sc Psychologie) umfasst folgende Schwerpunkte.

- Beratung und Hilfe bei vermuteten oder stattgefundenen sexualisierten Grenzverletzungen
- diagnostische Abklärung bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt (§ 8a SGB VIII) und (Trauma-)Folgestörungen
- Beratung der von Gewalt betroffenen Menschen und ggf ihres Umfeldes
- therapeutische Begleitung des betroffenen Menschen und der belasteten Familienangehörigen
- Krisenintervention
- Unterstützung und ggf. auch Begleitung bei Vernehmungen und Gerichtsverfahren
- institutionelle Beratung in Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe und Schulen
- Zusammenarbeit mit den in die Begleitung einbezogenen Institutionen
- Bei Meldung eines Verdachtes einer Kindeswohlgefährdung durch (sexualisierte) Gewalt auf Anfrage Teilnahme an einer Fallkonferenz im Fachdienst Jugend und Familie der Stadt Lippstadt innerhalb von fünf Werktagen
- Übernahme eines Falles vom Fachdienst Jugend und Familie spätestens zwei Wochen nach Anmeldung
- Präventionsarbeit
- Öffentlichkeitsarbeit
- Dokumentation und Aktenführung
- Bei Übernahme eines Falles vom Fachdienst Jugend und Familie Schriftliche Informationen/Berichte nur mit Einverständnis der Personensorgeberechtigten

7. Dauer

Die Unterstützungsdauer orientiert sich am Bedarf des ratsuchenden Menschen
Sie ist in der Regel abhängig vom Schweregrad der erfolgten Grenzverletzung
sowie den Folgestörungen und erfolgt immer in Absprache mit den betroffenen
Menschen und der therapeutisch als hilfreich erachteten Intervention

8. Qualitätssicherung/-entwicklung

Im Rahmen der wöchentlich stattfindenden Teamsitzung in der Beratungsstelle für
Eltern, Jugendliche und Kinder in Lippstadt finden regelmäßig Fallbesprechungen
und kollegiale Beratungen statt

Bei akutem Regelungs-/Entscheidungsbedarf kann auch kurzfristig auf die
Fachkompetenz des interdisziplinären Teams zurückgegriffen werden

Die psychologische Fachkraft nimmt regelmäßig an der Supervision der
Beratungsstelle für Eltern, Jugendliche und Kinder Lippstadt und
Fortbildungen/Tagungen mit dem Schwerpunkt Gewalt/sexualisierte Gewalt teil

Einmal jährlich erfolgt ein Arbeitsbericht an die Stadt Lippstadt, der über die
geleisteten Tätigkeiten des jeweiligen Jahres im Einzelnen informiert

Im Abstand von mindestens von zwei Jahren finden Qualitätsentwicklungsdialoge
zwischen der Beratungsstelle und dem Fachdienst Jugend und Familie der Stadt
Lippstadt statt. Die Beratungsstelle lädt dazu ein

Vereinbarung

zum Verfahren nach
§ 8a SGB VIII - Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung
und
§ 72a SGB VIII - Tätigkeitsschluss einschlagig vorbestrafter
Personen

Die Stadt Lippstadt als Träger der öffentlichen Jugendhilfe
(im Folgenden „Jugendamt“)

und

der Caritasverband Soest e V (im Folgenden „Träger“)

schließen zur Sicherstellung des Schutzauftrags nach § 8a sowie § 72a SGB VIII die folgende Vereinbarung

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

Gegenstand der Vereinbarung ist die Wahrnehmung des Schutzauftrages gemäß § 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung und § 72a SGB VIII in der Beratungsstelle für Eltern, Jugendliche und Kinder des Trägers

§ 2 Allgemeiner Schutzauftrag

Allgemeine Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe ist es, Kinder und Jugendliche davor zu bewahren, dass sie in ihrer Entwicklung durch den Missbrauch elterlicher Rechte oder eine Vernachlässigung Schaden erleiden. Kinder und Jugendliche sind vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen (§ 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII)

§ 8a SGB VIII konkretisiert diesen allgemeinen staatlichen Schutzauftrag als Aufgabe der Jugendämter, verdeutlicht die Beteiligung der freien Träger an dieser Aufgabe und beschreibt in Absatz 4 die Verantwortung der beteiligten Fachkräfte

§ 3 Handlungsschritte

- (1) Nimmt eine Fachkraft in der Beratungsstelle gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung wahr, informiert diese unverzüglich den nach dem Verfahren des Trägers genannten Verantwortlichen. Es erfolgt die Einschätzung des Gefährdungsrisikos beim Träger im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte

- (2) Die Personensorgeberechtigten sind in die Einschätzung des Gefährdungsrisikos einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird

Der Träger beteiligt Kinder und Jugendliche altersgerecht und klärt sie über ihre Rechte auf. Davon kann ab Vollendung des 3. Lebensjahres im Einzelfall nur abgewichen werden, wenn durch die Einbeziehung ihr wirksamer Schutz in Frage gestellt werden würde.

- (3) Wenn die Vermutung eines gewichtigen Anhaltspunktes für eine Gefährdung im Rahmen einer kollegialen Beratung nicht ausgeräumt werden kann, ist die Einschätzung des Gefährdungsrisikos unter Einbeziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft vorzunehmen.
- (4) Soweit die Inanspruchnahme von Hilfen (auch frei zugängliche Hilfen) oder anderen Maßnahmen (z. B. Gesundheitshilfe, Maßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz) zur Abwendung des Gefährdungsrisikos für erforderlich gehalten wird, ist bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme solcher Leistungen hinzuwirken und ein gemeinsamer Schutzplan zu erstellen.
- (5) Der Träger unterrichtet die Stadt Lippstadt unverzüglich, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann (siehe § 4).

Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Gefährdung akut ist (Misshandlung, Mangelversorgung, sexuelle Gewalt), die für erforderlich gehaltenen Hilfen nicht ausreichen oder die Personensorgeberechtigten nicht in der Lage oder nicht bereit sind, sie in Anspruch zu nehmen.

Außerhalb der Dienstzeiten ist das Jugendamt über die Dienststellen der Polizei erreichbar.

Die Eltern bzw. das Kind werden auf die Einschätzung des Gefährdungsrisikos sowie die Informationspflicht an das Jugendamt hingewiesen. Wenn möglich, erfolgt ein gemeinsames Gespräch aller Beteiligten, um Transparenz für die Betroffenen herzustellen. Dabei sollten auch die jeweiligen Verantwortlichkeiten dokumentiert werden.

- (6) Der Träger stellt durch geeignete betriebliche Maßnahmen sicher, dass die Fachkräfte über diese Vereinbarung und insbesondere über die gewichtigen Anhaltspunkte zur Kindeswohlgefährdung unterrichtet sind.
- (7) Das Jugendamt übernimmt nach einer eigenen Einschätzung des Gefährdungsrisikos gemäß § 8a Abs. 1 SGB VIII die Fallverantwortung. Die weitere Einbeziehung der Einrichtung in den gegebenenfalls zu erstellenden Schutzplan wird im jeweiligen Einzelfall besprochen und dokumentiert.

§ 4 Mitteilung an das Jugendamt

- (1) Die Mitteilung hat grundsätzlich schriftlich zu erfolgen. Wenn es die besonderen Umstände des Einzelfalls erfordern, soll bereits vorab eine mündliche Mitteilung erfolgen. Dem Träger ist eine schriftliche Bestätigung des Eingangs der Meldung zu übermitteln.
- (2) Die Informationsweitergabe an das Jugendamt erfolgt grundsätzlich mit Wissen (d. h. nicht immer mit Einverständnis) der Betroffenen, soweit der wirksame Schutz des Kindes dadurch nicht in Frage gestellt wird.

§ 5 Qualifikation und Bereitstellung einer insoweit erfahrenen Fachkraft

Unbeschadet sonstiger Regelungen soll die zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos zu beteiligende Fachkraft über folgende Qualifikationen verfügen

- Fachkraft im Sinne des § 72 SGB VIII mit abgeschlossener einschlägiger, für eine beratende Tätigkeit in der Jugendhilfe qualifizierender Berufsausbildung im (sozial)pädagogischen oder psychologischen Bereich, in der Regel (Fach)Hochschulabschluss (B.A., M.A., Diplom) bzw. Nachweis analoger Qualifikation durch spezifische Zusatzqualifikationen und/oder spezifische Berufserfahrung - im Einzelfall auch andere Professionen wie Erzieherinnen oder Erzieher mit Fachschulabschluss mit Nachweis einer Zusatzqualifikation und/oder spezifischer Berufserfahrungen¹
- persönliche Eignung (Belastbarkeit, professionelle Distanz, Urteilsfähigkeit)
- Qualifikation durch fachbezogene Fortbildung
- Praxiserfahrung im Umgang mit problembelasteten Kindern und Familien sowie in diagnostischer Urteilsbildung
- Kenntnisse über die Einschätzung und Abwendung von Gefährdungssituationen
- spezifisches Wissen in den Bereichen der gegen Kinder gerichteten Gewalt (sexuelle Gewalt, häusliche Gewalt, Formen der Vernachlässigung)
- Fähigkeit zur Kooperation mit den Fachkräften öffentlicher und freier Träger der Jugendhilfe sowie mit weiteren Einrichtungen, z. B. der Gesundheitshilfe, Polizei
- Kompetenz zur kollegialen Beratung

Der Träger der Einrichtung ist für die Einbeziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft zuständig und verantwortlich. Sollte die insoweit erfahrene Fachkraft im Bedarfsfall nicht zur Verfügung stehen, kann die Fachberatung im Kinderschutz gemäß § 8b SGB VIII des zuständigen Jugendamtes in Anspruch genommen werden.

¹ gemäß „Grundsätze und Maßstäbe zur Bewertung der Qualität einer insoweit erfahrenen Fachkraft – Eine Orientierungshilfe für Jugendämter“ Hrsg.: Landschaftsverband Westfalen-Lippe/LWL Rheinland, November 2014, S. 20

§ 6 Dokumentation

- (1) Der Träger stellt sicher, dass die beteiligten Fachkräfte alle sich aus der Wahrnehmung der Aufgaben und Verpflichtungen dieser Vereinbarung ergebenden Hilfemaßnahmen umgehend schriftlich und nachvollziehbar dokumentieren
- (2) Unbeschadet weitergehender Regelungen des Trägers erfasst die Dokumentationspflicht alle Verfahrensschritte und sollte bei jedem Verfahrensschritt mindestens beinhalten
 - beteiligte Fachkräfte,
 - zu beurteilende Situation,
 - Ergebnis der Beurteilung,
 - Art und Weise der Ermessensausübung,
 - weitere Entscheidungen,
 - Definition der Verantwortlichkeit für den nächsten Schritt und
 - Zeitvorgaben für Überprüfungen

§ 7 Datenschutz

Soweit dem Träger bzw. den von ihm beschäftigten Fachkräften zur Sicherstellung dieses Schutzauftrags Informationen bekannt werden oder von ihm ermittelt werden müssen und die Weitergabe dieser Informationen zur Sicherstellung des Schutzauftrags erforderlich ist, bestehen keine einschränkenden datenschutzrechtlichen Vorbehalte. Insofern gilt der Grundsatz, dass Sozialdaten zu dem Zweck übermittelt oder genutzt werden dürfen, zu dem sie erhoben worden sind (§ 64 Abs. 1 SGB VIII, § 69 Abs. 1 Nr. 1 und 2 SGB X). Bei anvertrauten Daten sind die Regelungen des § 65 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII zu beachten.

Die für eine Gefährdungseinschätzung notwendigen Informationen sind gemäß § 64 Absatz 2a SGB VIII ausschließlich in pseudonymisierter Form an die insoweit erfahrene Fachkraft zu übermitteln.

Der Träger der Einrichtung hat den Schutz der Sozialdaten des Kindes und seiner Personensorge- bzw. Erziehungsberechtigten in der den §§ 61 bis 65 SGB VIII entsprechenden Weise zu gewährleisten.

§ 8 Trägerinterne Qualitätssicherung und Qualifizierung der Fachkräfte

Der Träger stellt sicher, dass die zuständigen Verantwortlichen für die sachgerechte Unterrichtung der Fachkräfte über die Verpflichtungen aus § 8a SGB VIII Sorge tragen, ebenso für eine regelmäßige Auswertung der Erfahrungen mit den getroffenen Regelungen sowie für die Einbeziehung weiterer fachlicher Erkenntnisse. Diese Maßnahmen der Qualitätssicherung sind in der Regel einmal jährlich durchzuführen.

Die Vereinbarungspartner verpflichten sich weiterhin, ihre Fachkräfte durch Fortbildung im Erkennen und fachkompetenten Umgang mit Kindesmisshandlung, Vernachlässigung und sexueller Gewalt regelmäßig zu schulen sowie ihre internen Handlungskonzepte zum Umgang mit Gefährdungsfällen kontinuierlich auf Wirksamkeit und Praxistauglichkeit zu prüfen und weiterzuentwickeln.

§ 9 Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

Bei einer Tätigkeit in einem pädagogischen oder betreuenden Kontext in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen kann eine besondere Nähe, ein besonderes Vertrauens- oder Machtverhältnis entstehen

Der freie Träger stellt sicher, dass er keine Personen beschäftigt, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den folgenden Paragraphen des Strafgesetzbuches verurteilt worden sind

- § 171 StGB (Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht)
- §§ 174 bis § 174 c StGB (u a sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen)
- §§ 176 bis § 180a, § 181 a StGB (u a sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen, sexuelle Nötigung, Forderung sexueller Handlungen Minderjähriger, Ausbeutung von Prostituierten, Zuhalterei)
- §§ 182 bis 184f StGB (u a exhibitionistische Handlungen, Verbreitung, Erwerb- und Besitz kinderpornographischer Schriften, Letzteres auch z B auch durch Downloads in elektronischer Form)
- § 225 StGB (Misshandlung von Schutzbefohlenen)
- §§ 232 bis 233a StGB (Menschenhandel zum Zweck sexueller Ausbeutung, Ausbeutung der Arbeitskraft, Forderung des Menschenhandels)
- §§ 234 bis 236 StGB (Menschenraub, Verschleppung, Entziehung Minderjähriger, Kinderhandel)

Der freie Träger hat zur Sicherstellung dieses Auftrages zu veranlassen, dass von seinen Mitarbeiter/innen gemäß § 72a SGB VIII bei der Einstellung und regelmäßig mindestens alle fünf Jahre ein Führungszeugnis nach § 30 Abs 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorgelegt wird

Unabhängig von dieser Frist soll der Träger bei konkreten Anhaltspunkten für das Vorliegen einer Verurteilung gemäß der oben aufgeführten Straftaten, die Vorlage eines aktuellen Führungszeugnisses fordern

In den Verträgen mit Beschäftigten soll der Träger vorsehen, dass diese bei Anhaltspunkten für Ermittlungen wegen des Verdachts einer Straftat nach Aufforderung des Trägers eine wahrheitsgemäße Selbstauskunft über die Einleitung der Ermittlungen sowie den Inhalt der Beschuldigung zu erteilen haben